

VEREINIGTE HOSPITIEN

STIFTUNG DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Alten- und Pflegeheim Helenenhaus

Heimleitung: Frau Ulrike Fettes
Windmühlenstraße 6, 54290 Trier
Tel: 0651/945-1416
Fax: 0651/945-1682
E-Mail: u.fettes@vereinigtehospitien.de

Kalendertägliche Pflegesätze gültig ab 1. Januar 2019 für die Kurzzeitpflege:

	Anteil Pflege	kalendertäglicher Pflegesatz
Pflegegrad 1	49,83 €	89,38 €
Pflegegrad 2	63,88 €	103,43 €
Pflegegrad 3	80,05 €	119,60 €
Pflegegrad 4	96,91 €	136,46 €
Pflegegrad 5	104,47 €	144,02€

Vorgenannte Pflegesätze gelten zuzüglich Zuschläge für besondere Unterkunft:
Einzelzimmerzuschlag kalendertäglich: 1,02 €

Bei vorübergehender Abwesenheit wird für jeden vollen Kalendertag eine Platzgebühr in einen Doppelzimmer/Einzelzimmer von 44,93 € / 45,95 € berechnet. Wir verweisen hier auf § 13, Abwesenheit, im Heimvertrag.

Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege von der Pflegekasse (bei Pflegegrad 2-5), wird nur der Anteil Pflege übernommen. Bei Pflegegrad 1 können die Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch der Entlastungsleistungen (§ 45 b SGB XI) erstattet werden, soweit das Budget ausreicht.

Der Tagessatz bei Anteil Pflege wird bis zu 8 Wochen übernommen. Seit dem 1. Januar 2015 kann der Leistungsbetrag um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224 € im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Während der Kurzzeitpflege wird bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.